OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-701022/2/Kl/CG**

Datum:
**Linz, 8. Juni 2021**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der C P, x, x, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. April 2021, GZ: BHUU/921160000707/21,

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. April 2021, GZ: BHUU/921160000707/21, wurde der Einspruch vom 2.4.2021 gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20.3.2021, GZ: BHUU/921160000707/21, gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG als verspätet zurückgewiesen.

2. Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht und ausgeführt, dass der am 23.3.2021 zugesandte RSb-Brief nicht persönlich übernommen wurde. Die Beschwerdeführerin wohne allein und habe keinen Erwachsenenvertreter, sodass es unklar sei, wer dieses behördliche Dokument entgegengenommen habe. Die Beschwerdeführerin habe den RSb-Brief erst am 26.3.2021 lose vor der Wohnungstür gefunden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und von einer Beschwerdevorentscheidung Abstand genommen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und die Durchführung einer Verhandlung von keiner Partei beantragt wurde, wird von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z. 4 VwGVG abgesehen.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20.3.2021, GZ: BHUU/921160000707/21, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen 8 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 8 Abs. 5 und 5 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 1 Abs. 1 3. COVID-19-NotMV verhängt. Diese Strafverfügung wurde mit RSb-Brief zugestellt und am 23.3.2021 übernommen. Die Strafverfügung enthält eine rechtmäßige, vollständige Rechtsmittelbelehrung.
Mit Eingabe, datiert vom 2.4.2021, persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eingebracht am 7.4.2021, wurde gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben. Dagegen erging der nunmehr angefochtene Zurückweisungsbescheid vom 10.4.2021.

Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Dieser Sachverhalt wird auch von der Beschwerdeführerin

nicht bestritten. Es wurden keine weiteren oder anderen Beweismittel von der Beschwerdeführerin vorgelegt oder beantragt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

§ 16 Zustellgesetz regelt die Ersatzzustellung. Kann danach das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.
Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

Nach dem im Akt befindlichen Zustellschein wurde die Strafverfügung vom 20.3.2021 nachweislich am 23.3.2021 übernommen. Die Strafverfügung ist damit nach Zustellgesetz zugestellt. Damit begann die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete am 6. April 2021. Der am 7. April 2021 bei der Behörde eingebrachte Einspruch ist daher verspätet.
Wenn hingegen die Beschwerdeführerin einbringt, dass die Strafverfügung nicht von ihr übernommen wurde, so ist ihr entgegenzuhalten, dass ein Zustellnachweis über eine Übernahme des Dokumentes vorliegt. Der Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde und liefert vollen Beweis. Den Beweis des Gegenteils durch entsprechende Beweismittel bzw. durch Stellung von Beweisanträgen hat die Beschwerdeführerin nicht angetreten. Es ist daher von der vollen Beweiskraft des Zustellnachweises auszugehen.

Es war daher der angefochtene Bescheid rechtmäßig und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt